

# **Satzung**

zur Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde  
Vallendar (Betriebssatzung)

vom 22. November 2002

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck**

- (1) Die Verbandsgemeinde Vallendar verwaltet ihre Abwasserbeseitigung nach Teil 1 (Eigenbetriebe) und Teil 3 (Sonderbestimmungen) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.
- (2) Zweck ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen (Pflanzenbeetkläranlagen).

## **§ 2**

### **Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt die Bezeichnung Verbandsgemeinde Vallendar „Abwasserbeseitigung“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1.022.584 €.

## **§ 4**

### **Werksausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern bestehen kann. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des

Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses legt der Verbandsgemeinderat jeweils in seiner konstituierenden Sitzung fest.

Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 € überschreiten,
  2. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelnen den Betrag von 15.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  3. Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 5**

### Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Abwasserbeseitigung.

## **§ 6**

### Betriebsführung

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die einheitliche Leitung des Rechnungswesens ist der Geschäftsbereich I, Fachbereich Finanzen, der Verbandsgemeindeverwaltung zuständig.

Für die technische Leistungsfähigkeit und die Leitung des technischen Betriebs ist der Geschäftsbereich III (Bauen) der Verbandsgemeindeverwaltung zuständig.

Gemeinsam erfüllen beide Geschäftsbereiche auch im Übrigen die der Werkleitung nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

## § 7

### Wirtschaftsplan, Kassenführung, Jahresabschluss

- (1) Der von der Verwaltung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für die Abwasserbeseitigung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.
- (3) Der Jahresabschluss, der Anlagennachweis und der Jahresbericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres auszustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes beschließt der Verbandsgemeinderat.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:  
  
Satzung zur Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Vallendar vom 08.02.1988,  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Vallendar vom 02.11.1994,  
Artikel 3 der Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Verbandsgemeinde Vallendar vom 19.11.1999.
- (3) Bis zu nächsten konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates nehmen die Mitglieder des Hauptausschusses und des Ausschusses für Technik und Umwelt gemeinsam die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

Vallendar, den 22. November 2002

Verbandsgemeindeverwaltung  
Vallendar  
gez.  
Fred Pretz  
Bürgermeister